

Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

vom 19.03.2018

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 14.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Allgemeine und förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Gleichstellungsbeauftragte
- § 5 Beiräte und Beauftragte
- § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 7 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- §10 Gemeindebedienstete
- §11 Bekanntmachungen
- §12 Inkrafttreten

§ 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Schöneiche bei Berlin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist von Silber und Grün gespalten und zeigt darin eine bewurzelte Eiche mit vier Früchten in verwechselten Farben (Anlage 1).

- (2) Die Gemeindeflagge besteht –bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben Grün und Weiß, auf die das Gemeindegewappen in der Mitte aufgelegt ist (Anlage 2).
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde ist kreisrund, zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) die Umschrift „GEMEINDE SCHÖNEICHE BEI BERLIN* LANDKREIS ODER-SPREE“ (Anlage 3)
- (4) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Allgemeine und förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten.
- (3) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) und Petitionen (§ 16 BbgKVerf), beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung sowie im Hauptausschuss und in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen/Einwohnerumfragen

Die Einzelheiten der in Absatz 3 Punkt 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung können in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin näher geregelt werden.

- (4) Der Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf) muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet werden.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht nach Absatz 2 wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 Beiräte und Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde oder für besondere Aufgabenbereiche im Rahmen der Verbesserung der kommunalen Daseinsfürsorge können von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beiräte benannt werden.

a) Jugendbeirat

Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“.

b) Seniorenbeirat

Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche bei Berlin“.

c) Ortschronikfachbeirat

Die Gemeinde richtet einen Beirat mit der Bezeichnung „Ortschronikfachbeirat“ ein.

d) Fachbeirat Visionen

Die Gemeinde richtet einen Beirat mit der Bezeichnung „Fachbeirat Visionen“ ein.

e) Klimabeirat

Die Gemeinde richtet einen Beirat mit der Bezeichnung „Klimabeirat“ ein.

f) Arbeitsgruppe Bürgerhaushalt

Die Gemeinde richtet einen Beirat mit der Bezeichnung „Arbeitsgruppe Bürgerhaushalt“ ein.

- (2) Den vorgenannten Beiräten gehören jeweils maximal 12 Mitglieder an.
- (3) Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 54. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die das 12. Lebensjahr beendet haben und nicht älter als 24 Jahre sind.
- (5) Die Beiräte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer einer Wahlperiode der

Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung jeweils gehören. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreterinnen oder Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen oder Organisationen sein, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen. Des Weiteren können Einwohnerinnen und Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder auf Grund besonderen Engagements Mitglieder der Beiräte sein. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihr Betätigungsfeld in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn ein Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Ein Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung können die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zur unterzeichnen ist. Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

- (6) Zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen der Gemeinde oder für besondere Aufgabenbereiche, die der Verbesserung der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, können von der Gemeindevertretung nachfolgend näher bezeichnete Beauftragte benannt werden.

a) Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

Zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde kann die Ge-

meindevertretung einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen benennen.

b) Naturschutzbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen des Naturschutzes in der Gemeinde kann die Gemeindevertretung einen Naturschutzbeauftragten benennen.

c) Denkmalschutzbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen des Denkmalschutzes in der Gemeinde kann die Gemeindevertretung einen Denkmalschutzbeauftragten benennen.

d) Grabenschaubeauftragter

Zur Beratung der Gemeinde in Angelegenheiten der Gewässer und des Gewässerschutzes kann die Gemeindevertretung einen Grabenschaubeauftragten benennen.

- (7) Den vorgenannten Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabebereich haben. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§§ 28 Abs. 2 Nr. 17; 28 Abs. 3 S.2 BbgKVerf)

- (1) Der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet 250.000 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Beschlussfassung für Grundstücksankäufe ab einem Wert von mehr als 50.000 € vor.

§ 7 Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf)

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger

regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 50.000 Euro überschreitet.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und Sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 11 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist

auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Rechtsstreitigkeiten,
6. Erstmalige Beratung über Zuwendungen,
7. Vergaben.

§ 10 Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Stellenplanes.
- (2) Über die Einstellung oder Entlassung von Amtsleitern entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die

genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

- (4) Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzliche Regelungen keine andere Auslegungszeit vorgeben. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (6) Zur Information der Einwohner und Einwohnerinnen hält die Gemeinde weiterhin 5 Bekanntmachungskästen vor.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 02.03.2009, die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 12.06.2013 sowie die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 15.10.2014 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 zur Hauptsatzung:
das Wappen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Anlage 2 zur Hauptsatzung:
die Flagge der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Anlage 3 zur Hauptsatzung:
das Siegel der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, 19.03.2018

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL